



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes

für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 8. März 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Positionen der Beteiligten	4
3. Votum.....	7

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Arbeitsentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes zur Überprüfung der Mittelstandsverträglichkeit nach § 6 Abs. 2 MFG NRW vorgelegt.

Das Gesetz soll neben redaktionellen Änderungen eine inhaltliche Überarbeitung erfahren, um in Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union gesetzt zu werden.

1.2. Entwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Arbeitsentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes vor.

Ziel ist es, das Landesabfallgesetz zu überarbeiten, um über die bereits mit der letzten Gesetzesänderung vorgenommenen notwendigen rein redaktionellen Anpassungen hinaus auch inhaltlich in Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsrecht des Bundes und der Europäischen Union gesetzt zu werden.

Vorrangiges Ziel ist die Vermeidung von Abfällen. Hierzu sollen auf kommunaler Ebene Anreize geschaffen werden, deren Finanzierung ebenso wie für die Entsorgungskosten jedoch sichergestellt sein muss.

Wesentliche Regelungsbereiche sind:

- Die Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung), die an mehreren Stellen die bislang dreistufige Hierarchie ablöst.
- Zur Stärkung der vorrangig zu verfolgenden Vermeidung von Abfällen, soll eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, dass die Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung in den Gebühren ansatzfähig sind.

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 5. Februar 2019 die Clearingstelle Mittelstand beauftragt, den Arbeitsentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes im Wege eines beratenden Clearingverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 MFG NRW auf seine Mittelstandsverträglichkeit hin zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)
- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)

- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 5. Februar 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände
- IHK NRW
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine Beratungsvorlage zum vorliegenden Arbeitsentwurf zur Änderung des Landesabfallgesetzes mit einem Gesamtvotum erstellt.

2. Positionen der Beteiligten

Die beteiligten Dachverbände erheben keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderungen des Landesabfallgesetzes.

Die geplante Umstellung auf eine fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) wertet unternehmer nrw als wichtige Weichenstellung zu einer Verbesserung der Abfallverwertung.

Demnach setze sich die nordrhein-westfälische Wirtschaft von jeher für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaftspolitik ein, welche die negativen Umweltauswirkungen von Abfällen vermeiden bzw. verringern und zugleich die Schonung der natürlichen Ressourcen ermöglichen soll. Diese, auch in der Präambel sowie in § 1 LAbfG verankerten Ziele unterstützt der Unternehmensverband daher ausdrücklich.

unternehmer nrw begrüßt darüber hinaus die geplante 1:1-Umsetzung, da hierdurch landespolitische Abweichungen vermieden würden. Insbesondere werde so auch klein- und mittelständischen Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung eine unternehmerische Aktivität nicht unnötig erschwert.

In materieller Sicht ermögliche die nun auch in NRW einzuführende fünfstufige Abfallhierarchie der nordrhein-westfälischen Wirtschaft eine differenziertere Betrachtung der Abfälle. So werde es noch besser gelingen, die Stoffströme in Stoffkreisläufen zu führen bzw. der ökonomisch, ökologisch und technisch besten Entsorgungsmöglichkeit zuzuführen. Hierdurch könne auch der Erfüllungsaufwand bei der Abfallbewirtschaftung möglichst niedrig gehalten werden.

Laut unternehmer nrw gewährleisten die daneben anzuwendenden Leitfäden bzw. Vollzugshilfen zur Umsetzung und Anwendung der Abfallhierarchie, die seinerzeit mit den Ländern

abgestimmt worden sind, für Abfallerzeuger und zuständige Behörden eine effiziente und möglichst unbürokratische Vorgehensweise bei den verschiedenen Abfallarten und insbesondere bei den gefährlichen Abfällen aus den industriellen Prozessen.

Maßgeblich werde demnach sein, die bereits bestehenden abfallgesetzlichen Regelungen effektiv umzusetzen und zu vollziehen. In diesem Zusammenhang sei aus der Perspektive des Mittelstands allgemein auf ein Minimum an begleitender Bürokratie zu drängen. Insbesondere bei den Dokumentationspflichten sei auf ein angemessenes Verhältnis zu achten.

In redaktioneller Hinsicht sollte aus Sicht von unternehmer nrw zudem bei der Begründung zum Gesetzentwurf auf die durch das Kreislaufwirtschaftspaket aktuell angepasste Abfallrahmenrichtlinie abgestellt werden. Die neue EU-Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle) sei neben verschiedenen anderen Änderungsrichtlinien am 4. Juli 2018 in Kraft getreten. Demnach dürften daher in Zukunft weitere Anpassungen nicht auszuschließen sein. Auch insoweit regt der Unternehmensverband schon jetzt eine konsequente 1:1-Umsetzung der Vorgaben an.

IHK NRW meldet keine tiefergehenden Hinweise bzw. Bedenken gegen die geplanten Änderungen im Gesetzesentwurf an.

Sie bemerkt allerdings, dass ihr zur abschließenden Bewertung insbesondere Ausführungen über die zugrundeliegende Kostenabschätzung fehlen. Aus den vorliegenden Unterlagen sei nicht abschließend zu erkennen, ob eine solche Abschätzung vorgenommen worden ist. So werde unter Punkt „B Lösung“ ausgeführt, dass die Kosten für Maßnahmen der Abfallvermeidung in den Gebühren ansatzfähig sind. Damit werde ihrer Auffassung nach impliziert, dass zusätzlich Kosten durch die Änderungen entstehen können. Dies stehe den Ausführungen in den Punkten „D Kosten“ und „G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte“ entgegen, die eine Entstehung zusätzlicher Kosten verneinen.

Um die Mittelstandsrelevanz abschätzen zu können, bedarf es aus Sicht von IHK NRW einer realistischen und belastbaren Kostenabschätzung, evtl. am Beispiel ausgewählter Kommunen, die im Entwurf hinterlegt werden sollte. Davon unabhängig sollten ihres Erachtens aus Sicht der die ansatzfähigen Kosten mitzahlenden Unternehmen darauf geachtet werden, dass in der Umsetzung verpflichtend die wirtschaftlich sinnvollsten Maßnahmen ergriffen werden, um Kostensteigerungen für die Gebührenzahler so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich empfiehlt IHK NRW, eine möglicherweise vorhandene Kostenabschätzung als Bestandteil in das Clearingverfahren zu integrieren.

Die Dachorganisationen des nordrhein-westfälischen Handwerks schätzen die geplanten Änderungen des LAbfallG als nicht mittelstandsrelevant an. Wichtig für das Handwerk sei insbesondere die Regelung des § 5 Abs. 3 LAbfallG, die unverändert fortbesteht.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist grundsätzlich zu begrüßen, dass das Landesabfallgesetz redaktionell überarbeitet und an die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes angepasst werden soll.

Aus kommunaler Sicht weisen sie darauf hin, dass die in § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land NRW (LKrWG-E) vorgesehene Einführung eines Abstimmungserfordernisses bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzepts zwischen Kommunen und jeweils zuständiger Bezirksregierung zu bürokratischem Mehraufwand führen werde.

Verschärfend trete hinzu, dass offenbleibe, was mit dem Erfordernis einer Abstimmung „in einem frühen Stadium“ gemeint ist.

Unter diesem Gesichtspunkt sehen sie – soweit trotz des damit verbundenen Mehraufwands an jener Regelung festgehalten werden sollte – Konkretisierungsbedarf, zumal es in dem Gesetzentwurf an einer Begründung für die beabsichtigte Gesetzesänderung fehle.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes einem beratenden Clearingverfahren (§ 6 Abs. 2 MFG NRW) mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Sie begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Anpassung des nordrhein-westfälischen Landesrechts an die europa- und bundesrechtlichen Vorgaben und die damit einhergehende Ersetzung der bisherigen dreistufigen durch eine fünfstufige Abfallhierarchie, durch die eine verbesserte Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung ermöglicht wird.

Eine effektive Abfallvermeidung bzw. -verringerung und an Nachhaltigkeitskriterien orientierte Verwertung erfüllt durch die damit einhergehende Schonung der natürlichen Ressourcen eine wichtige und unterstützenswerte Funktion.

Zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Belastung der finanziellen und personellen Ressourcen mittelständischer Unternehmen in Nordrhein-Westfalen befürwortet sie die 1:1-Umsetzung europa- und bundesrechtlicher Vorgaben, da dadurch landesrechtliche Abweichungen vermieden und mittelständischen Betrieben ohne eigene Rechtsabteilung eine unternehmerische Aktivität nicht unnötig erschwert wird. Sie empfiehlt auch bei zukünftigen Anpassungen des Landesabfallgesetzes an europa- und bundesrechtliche Vorgaben auf eine konsequente 1:1-Umsetzung zu achten.

Die Clearingstelle Mittelstand begrüßt darüber hinaus insbesondere, dass durch die Änderung des Landesabfallgesetzes, wie im Entwurf vorgesehen, kleinen und mittelständischen Unternehmen keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen.

Sie rät bei der Erhebung von Abfallgebühren durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger möglichst kostengünstige und wirtschaftliche Ansätze anzuwenden, um die damit verbundene Kostenbelastung für KMU möglichst gering zu halten.

Des Weiteren spricht sie sich bei der Umsetzung und dem Vollzug abfallrechtlicher Vorgaben dafür aus, eine Belastung des Mittelstands durch unnötige bürokratische Vorgaben zu vermeiden. Insbesondere bei den Dokumentationspflichten sollte ein angemessenes Verhältnis beachtet werden.